

# Neugestaltung der Territorialorganisation : aus der Botschaft des Bundesrates

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **35 (1969)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364406>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neugestaltung der Territorialorganisation

## Aus der Botschaft des Bundesrates

Die Aufgaben des Territorialdienstes bestehen — dies sei nochmals in Erinnerung gerufen — in der Unterstützung der Armee und in der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden und an die Zivilbevölkerung. Seine Organe dienen als Bindeglied zwischen der militärischen Führung auf der einen und den zivilen Behörden, dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft und weiteren zivilen Organisationen auf der andern Seite. Die vorgesehene Neugestaltung der Territorialorganisation soll dazu dienen, die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern.

Eine wirksame Koordination aller Massnahmen auf dem Gebiet der zivilen und der militärischen Landesverteidigung erheischt ein räumliches Uebereinstimmen der territorialdienstlichen Kommandobereiche mit dem Hoheitsgebiet der Kantone. Diese Uebereinstimmung, welche das wesentliche Element der geplanten Neugestaltung der Territorialorganisation darstellt und auf der besprochenen Stufe als ideale Lösung erscheint, zwingt andererseits die Armee in anderen Bereichen und auf anderen Kommandostufen zu verschiedenartigen Anpassungen und Zugeständnissen. Hieraus ergeben sich Nachteile, welche mitunter ohne Kompromiss kaum wirksam gemildert werden können.

Auch die Territorialbrigaden können demnach inskünftig nicht mehr die gleichen Abschnittsgrenzen aufweisen wie ihre angestammten Armeekorps. Was sodann die Räume der Mobilmachungsplätze anbelangt, so richten sich diese nach der Zahl und dem Umfang der mobilisierenden Truppenverbände, welche vernünftigerweise einem einzelnen Platzkommandanten zugewiesen werden können, sowie nach taktischen Gesichtspunkten und nach der Lage der Kriegsmaterialdepots (Zeughäuser und deren Filialen). Diese Räume lassen sich somit schwerlich mit den Grenzen der Kantone in Uebereinstimmung bringen. Auch die Einsatzräume der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden, welche heute noch gleichzeitig Territorialkreise darstellen, werden in Zukunft mit diesen nicht mehr übereinstimmen können. Diese Trennung bedingt die Schaffung einer Anzahl neuer Stäbe und — infolge der knappen Bestände an Offizieren — dementsprechend die Auflösung einiger bestehender anderer Stäbe.

### Die neue territorialdienstliche Gebietseinteilung

wird überdies eine entsprechende Anpassung der Aufgliederung der ortsfesten Versorgungsformationen nötig machen. Ferner soll auch ein erster Schritt in Richtung auf die Schaffung eines totalen Sanitätsdienstes (Integration der zivilen und militärischen Mittel) getan werden. Endlich soll durch Zusammenfassung bestehender Verbände eine Reihe von Luftschutzregimentern geschaffen werden, während bis anhin solche Verbände in einigen Territorialbrigaden zur Erleichterung der Führung und der Ausbildung — so namentlich in Städten mit mehreren zugewiesenen örtlichen Luftschutzbataillonen — jeweils als Ad-hoc-Formationen gebildet worden sind.

Wir sehen eine Lösung vor, welche eine restlose gebietsmässige Uebereinstimmung der Kantone und der Territorialkreise mit sich bringt. Jeder Kanton bzw. jede Gruppe von zwei Halbkantonen wird demnach inskünftig einen Territorialkreis bilden, dessen Kommandant für alle Fragen von gemeinsamem Interesse gewissermassen der Gesprächspartner der entsprechenden kantonalen Behörden sein wird.

In einzelnen bevölkerungsreichen Kantonen oder solchen mit einer bedeutenden industriellen Infrastruktur soll der betreffende Territorialkreis in zwei bis drei Territorialregionen aufgeteilt werden, welche ihrerseits das Gebiet einer Anzahl von zivilen Verwaltungsbezirken umfassen sollen. Die Stäbe dieser Territorialregionen sind gleichsam als «Filialen» der entsprechenden Territorialkreisstäbe zu betrachten. Es erscheint ferner im beiderseitigen Interesse als wünschbar, dass auch von seiten dieser Kantone in den genannten Regionen entsprechende und mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattete Behörden eingerichtet werden könnten. Das ist insbesondere in denjenigen Teilen der Kantone Bern, St. Gallen und Waadt der Fall, welche im Alpengebiet und damit im Operationsraum des Gebirgsarmekorps 3 gelegen sind. Hier entspricht das Bestehen von in sich geschlossenen Territorialregionen namentlich auch einem militärischen Bedürfnis.

Ein Netz von insgesamt etwas über 20 Territorialkreisen, von welchen vier in Regionen aufgegliedert werden sollen, mag vielleicht etwas wenig dicht erscheinen. Dieses System wird sich indessen auf ein weiteres Netz von Mobilmachungsstäben stützen können, von denen im folgenden Kapitel die Rede sein wird und die gewisse Aufgaben zugunsten des Territorialdienstes übernehmen werden. Es sollen ferner in einigen grossen Städten Stadtkommandostäbe eingerichtet werden. Es muss in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben werden, dass die territorialdienstliche Organisation nicht etwa in die Beziehungen zwischen den kantonalen Behörden und den Gemeinden eingeschaltet werden soll.

Auf den Flughäfen von Cointrin und Kloten sollen schliesslich ebenfalls kleine Stäbe eingesetzt werden, um die zivilen und militärischen Bedürfnisse zu koordinieren und den Schutz der dortigen Einrichtungen zu gewährleisten.

Den Territorialkreisen und -regionen wird im Rahmen der neuen Organisation die Erfüllung der eigentlichen territorialdienstlichen Aufgaben zufallen.

### 6 grosse Zonen

Die Gesamtheit unseres Staatsgebietes wird nach wie vor in sechs grosse territorialdienstliche, den Armeekorps unterstehende Kommandobereiche aufgegliedert sein. Diese grossen Verbände sollen inskünftig, wie dies vor der Einführung der Truppenordnung 1961 der Fall war, wiederum die Bezeichnung «Territorialzonen» (statt wie bisher: «Territorialbrigaden») tragen. Die Gründe hiefür sind zweifacher Natur. Einmal erscheint es gegeben, die Bezeichnung «Brigade» eigentlichen grösseren Kampfverbänden vorzubehalten und den grossen territo-

rialdienstlichen Verbänden, zu denen jeweils eine Anzahl von Regionen und Kreisen zusammengefasst werden soll, eine Bezeichnung zu geben, welche den Begriff eines gebietsmässig abgegrenzten Verantwortungsbereichs zum Ausdruck bringt. Zum andern wird die neue Bezeichnung eine allmähliche Verjüngung unter den Divisionskommandanten und eine Begrenzung ihrer Kommandodauer, wie sie unter anderem auch in parlamentarischen Kreisen gefordert wurden, erleichtern helfen. Es ist nämlich beabsichtigt, in einzelnen Fällen das Kommando über die eine oder andere der bedeutendsten Territorialzonen einem Oberstdivisionär zu übertragen, der an der Spitze seiner Heeresinheit während einiger Jahre wertvolle Erfahrungen sammeln konnte. Diese Lösung liesse sich nicht anwenden, wenn die Bezeichnung «Territorialbrigaden» beibehalten würde. Auf der andern Seite wird aber auf dem Weg der Uebertragung des Kommandos einer Territorialzone keine Beförderung zum Oberstdivisionär möglich sein.

Eine andere Lösung, welche die Schaffung von nur vier Territorialzonen und deren direkte Unterstellung unter das Armeekommando vorsah, wurde ebenfalls studiert. Sie musste jedoch mit Rücksicht auf ihre Nachteile hauptsächlich militärischer Natur — und zwar im Einvernehmen mit den für die Belange der zivilen Landesverteidigung verantwortlichen Bundesstellen — in der Folge fallengelassen werden. Im übrigen sei daran erinnert, dass im Krieg der Oberbefehlshaber diese Unterstellungen ändern und beispielsweise eine Territorialzone direkt unter sein Kommando nehmen kann, wenn der Operationsraum des Armeekorps, dem sie bis anhin unterstellt war, wesentliche Aenderungen erfahren hat.

### Wie sehen die Zonen aus?

Die Territorialzone 1 wird die zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg sowie die französischsprachigen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf umfassen. Diese Lösung bringt somit keine Aenderung der bisherigen sprachlichen Zusammensetzung dieses Grossverbandes.

Die Territorialzone 2 wird die Kantone Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland und Aargau umfassen. Im Vergleich zur heutigen Territorialbrigade 2 wird ihr Gebiet im wesentlichen um den östlichen Teil des Kantons Bern verringert werden.

Zur Territorialzone 4 werden die Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden, St. Gallen und Thurgau gehören. Ihre Grenzen werden somit nicht wesentlich von denjenigen der gegenwärtigen Territorialbrigade 4 verschieden sein. Immerhin wird ihr Gebiet um den Raum von Sargans erweitert werden.

Der Alpenraum wird nach wie vor drei grosse territorialdienstliche Verantwortungsbereiche aufweisen, nämlich:

- die Territorialzone 9 mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug und Tessin. Sie wird im Westen und im Osten von zwei Zonen flankiert sein, welche sich jede mit dem Gebiet eines einzigen Kantons decken:
- der Territorialzone 10 (Wallis) und
- der Territorialzone 12 (Graubünden).

Die Territorialzonen 10 und 12 werden zugleich jede einem einzigen Territorialkreis entsprechen. Ihre Erhebung auf die Stufe von Territorialzonen erscheint indessen gerechtfertigt angesichts der Bedeutung und des Umfangs der versorgungsdienstlichen Einrichtungen, für welche sie die Verantwortung tragen, sowie angesichts der Tatsache, dass ihre Zuständigkeitsbereiche mit natürlich gegebenen operativ bedeutsamen grossen Geländeabschnitten zusammenfallen. Es kommt noch hinzu, dass diese Räume während mehrerer Monate im Jahr ohne benutzbare Strassenverbindung mit dem Gotthardgebiet sind.

Den Territorialzonen wird die Gesamtleitung bei der Wahrnehmung der territorialdienstlichen Aufgaben in ihrem Raume obliegen. Es ist vorgesehen, ihnen die Verbände der Luftschutztruppen direkt zu unterstellen, ohne dass dadurch die feste Zuweisung der örtlichen Luftschutzformationen an bestimmte Städte und Ortschaften berührt wird. Die Territorialzonen werden auch weiterhin die Gesamtleitung der Versorgung aller in ihrem Raum eingesetzten Truppenverbände wahrzunehmen haben. Endlich werden den Territorialzonen inskünftig bedeutende Aufgaben auf dem Gebiet des Sanitätsdienstes zufallen. Hierzu wird ebenfalls auf das entsprechende besondere Kapitel verwiesen.

Es wäre schon aus militärischen Erwägungen wertvoll, wenn in jeder Territorialzone unter Wahrung der Souveränität der Kantone nach und nach als Gegenstück zum Territorialzonenstab ein entsprechendes ziviles Verbindungs- und Koordinationsorgan geschaffen werden könnte. Diese Organe dürften namentlich auch dann, wenn die zentralen Bundesverwaltungsstellen nicht mehr in der Lage wären, ihre Funktionen auszuüben, die Lösung der sich stellenden Aufgaben zu erleichtern helfen.

Im übrigen sehen die für die Fragen der Kriegswirtschaft zuständigen Bundesstellen vor, in jeder der drei Territorialzonen des Mittellandes (1, 2 und 4) sowie im Alpenraum (umfassend die Gebiete der Territorialzonen 9, 10 und 12) eine analoge dezentralisierte Führungsorganisation zu schaffen. Es erscheint im Augenblick nicht möglich, auf diesem Gebiet mehr als vier solche Unterabschnitte zu organisieren.

### Die Mobilmachungsorganisation

Die gegenwärtige Mobilmachungsorganisation umfasst an die 60 Mobilmachungsplätze, deren Umgrenzungen sich im Laufe der Jahre immer mehr ausdehnten, so dass heute das ganze Netz praktisch die Gesamtheit des Territoriums unseres Landes überdeckt. Die Grenzen dieser Mobilmachungsplätze richten sich wie bereits erwähnt nach taktischen Gesichtspunkten und nach der vorhandenen Infrastruktur. Die auf jedem Mobilmachungsplatz mobilisierenden Truppenverbände wurden in der Weise im betreffenden Raume verteilt und gegliedert, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Abwehr eines eventuellen Ueberraschungsangriffs ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Sie stützen sich im allgemeinen auf ein im Zentrum des Dispositives gelegenes Zeughaus mit seinen dazugehörenden umliegenden weiteren Einrichtungen. Vielfach stimmen die Grenzen der Mobilmachungsplätze in keiner Art und Weise mit den kantonalen Grenzen überein, so dass es schwer

hält, die Mobilmachungsplätze in das territorialdienstliche Dispositiv einzugliedern.

Die geplante Schaffung einer gegenüber heute grösseren Anzahl von Territorialkreisstäben wird ausserdem einen zusätzlichen Bedarf an Offizieren mit sich bringen, welche andern Verbänden entnommen werden müssen. Dies wird sich mittels einer Reduktion der Anzahl der Mobilmachungsplätze bewerkstelligen lassen. Das künftige Mobilmachungsdispositiv wird daher an die 50 Mobilmachungsplätze umfassen, von denen etwa 40 ungefähr dieselben Grenzen und dasselbe Dispositiv wie heute aufweisen werden. Die Stäbe dieser neuen Mobilmachungsplätze werden im Rahmen der Armee-Einteilung aus der Kommandohierarchie der Territorialorganisation ausscheiden und einen Teil der Armeetruppen bilden.

Die Mobilmachungsorgane werden im weiteren die gleichen Requisitionsaufgaben wie bisher beibehalten. Die zuständigen territorialdienstlichen Kommandanten werden ihrerseits den Mobilmachungsstäben die notwendigen Angaben für die Koordinierung der Requisitionsmassnahmen zu übermitteln haben. Ebenso werden sie die genannten Stäbe im gegebenen Augenblick in die Weiterleitung der Befehle für die Auslösung der Unbrauchbarmachung von festen Installationen und Warenvorräten, welche in die Hand des Gegners zu geraten drohen, einzuschalten haben. Die grundlegenden Entscheide hierüber werden im gegebenen Zeitpunkt vom Bundesrat ausgehen. Eine genaue Bezeichnung der Territorialkreis- und Territorialregionsstäbe, mit denen die einzelnen Mobilmachungsstäbe im vorstehenden Sinn zusammenzuarbeiten haben, wird noch vorzunehmen sein.

### **Die Organisation der Versorgung im Rahmen der Territorialzonen**

Die gegenwärtigen Territorialbrigadestäbe haben — und zwar gleichsam als ausführende Organe des Armeekommandos — wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Versorgung zu erfüllen. Dies wird auch bei den künftigen Territorialzonenstäben der Fall sein. Im Gegensatz zur heutigen Ordnung werden jedoch die Formationen, welche auf dem Gebiet der Versorgung die Einrichtungen der sogenannten dritten Stufe, d. h. der Armeestufe, sicherzustellen und zu betreiben haben, schon in Friedenszeiten und nicht erst nach erfolgter Mobilmachung den Territorialzonen unterstellt sein. Die Vorbereitung dieser Formationen im Hinblick auf ihren Einsatz durch die Stäbe der Territorialzonen wird dadurch eine Verbesserung erfahren. Gleichzeitig sollen die Gliederung und die Zusammensetzung dieser Verbände im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmässiger gestaltet und namentlich an die neue gebietsmässige Begrenzung der Territorialzonen angepasst werden.

Die Territorialzonenkommandanten werden daher je über eine Gesamtheit von Versorgungsformationen und -einrichtungen verfügen. Es muss in diesem Zusammenhang noch kurz auf die Berührungspunkte zwischen der Versorgung der Armee und derjenigen der Zivilbevölkerung eingegangen werden. Die Kapazität des militärischen Versorgungsapparates ist so bemessen, dass sie für die Bedürfnisse der Armee, nicht aber auch für diejenigen der ge-

samten Bevölkerung ausreicht. Lediglich eine vorübergehende Uebernahme der gemeinsamen Versorgung von Truppe und Zivilbevölkerung kann in bestimmten begrenzten Abschnitten auf Anordnung des Armeekommandos in Betracht kommen. Im übrigen ist die Versorgung der Zivilbevölkerung Sache der zuständigen zivilen Behörden.

### **Die Sanitätsformationen der Territorialzonen**

Das Armeekommando verfügt gegenwärtig für die Hospitalisierung verwundeter und kranker Militärpersonen über eine Anzahl von ortsfesten Sanitätsformationen, deren Kapazität für die Einrichtung und den Betrieb vorbereiteter Installationen in der Grössenordnung von rund 30 000 Betten ausreicht. Diese sind zu zwei Dritteln im Alpengebiet konzentriert. Als ein erster wichtiger Schritt in Richtung auf eine Integration des zivilen und des militärischen Sanitätsdienstes (totaler Sanitätsdienst) im Kriege ist vorgesehen, die Hälfte der erwähnten Formationen den Territorialzonen zu unterstellen und sie in der Nähe leistungsfähiger ziviler Spitäler einzusetzen. Damit lassen sich rund 30 Territorialspitäler (neuer Art) mit einer Kapazität von je 500 Betten bilden, welche in der Lage sein dürften, den zivilen Sanitätsdienst fühlbar zu entlasten. Das «Netz» der Territorialspitäler soll durch ungefähr 60 Krankensammelstellen ergänzt werden, welche durch entsprechende Formationen des Hilfsdienstes einzurichten und zu betreiben sind. Sämtliche sanitätsdienstlichen Eisenbahnformationen sollen inskünftig den Territorialzonen unterstellt werden.

### **AC-Schutzdienst**

Es ist zurzeit noch nicht möglich, die angestrebte Integration der zivilen und der militärischen Mittel des AC-Schutzdienstes zu verwirklichen. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben auf weite Sicht. Im gegenwärtigen Zeitpunkt geht es lediglich darum, die territorialdienstlichen Stäbe mit einem erforderlichen Spezialisten zu dotieren und die bisherigen AC-Laboratorien der Kampfbrigaden in die Stäbe der Territorialkreise bzw. Territorialregionen einzugliedern.

### **Die Luftschutztruppen**

Die Bestände der Formationen der Luftschutztruppen können in den nächsten Jahren nicht in einem ins Gewicht fallenden Ausmass erhöht werden und es wird auch nicht möglich sein, die Zuweisung der Luftschutzformationen, wie sie der Bundesrat seinerzeit festgelegt hat, zu verändern. Es scheint indessen notwendig, die Führungsorganisation in denjenigen Ortschaften, denen Verbände der Luftschutztruppen zugewiesen sind, in der Weise zu verbessern, dass überall dem Ortschef des Zivilschutzes nurmehr ein einziger militärischer Kommandant gegenübersteht bzw. untersteht, der für den Einsatz der Gesamtheit der verfügbaren militärischen Verbände verantwortlich ist. Zwar steht schon jetzt in Ortschaften mit einer selbständigen Luftschutzkompanie oder mit nur einem örtlichen Luftschutzbataillon der betreffende Kompanie- bzw. Bataillons-

kommandant als einziger militärischer «Partner» dem Ortschef gegenüber. Dagegen muss inskünftig in den grösseren Städten, welche über mehrere örtliche Luftschutzbataillone verfügen (Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich) ein Regimentskommandant deren Einsatzplanung sowie deren Einsatz selbst gemäss den Anweisungen des Ortschefs koordinieren. Letzterer bezeichnet dem Truppenkommandanten Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung, wogegen es Sache des Truppenkommandanten (Kompanie-, Bataillons- oder Regimentskommandant) ist, den Einsatz der Truppe zu befehlen und zu leiten. Die Bildung von Luftschutzregimentsstäben entspricht einem normalen Bedürfnis, welches sich in der Armee überall dort stellt, wo es gilt, mehrere Formationen unter einem Kommando zusammenzufassen, welche innerhalb eines bestimmten Raumes eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen haben. Die Vereinigung von Luftschutzbataillonen zu Luftschutzregimentern hat zum Ziel, die Beziehungen zwischen den Ortschefs und den zugewiesenen Verbänden zu vereinfachen. Es ist vorgesehen, die Kommandanten der Luftschutzregimenter von Lausanne, Bern und Basel ebenfalls mit der Verantwortung für die Ausbildung (nicht jedoch für den Einsatz) bestimmter relativ nahe gelegenen Ortschaften zugewiesener örtlicher Luftschutzformationen zu betrauen. Bereits besteht eine Anzahl von Ad-hoc-Regimentern, deren Bildung sich im Interesse der Ausbildung und der Vorbereitung für den Einsatz als nützlich erwiesen hat. Neben den fünf vorstehend erwähnten sogenannten «örtlichen» Luftschutzregimentern wird auch die Bildung von vier sogenannten «Regionalen» Regimentern vorgesehen. Von diesen letzteren werden drei für die Belange der Ausbildung und des Einsatzes die regionalen Formationen der betreffenden Territorialzone umfassen und, für die Belange der Ausbildung allein, die verschiedenen Ortschaften einzeln zugewiesenen Bataillone und Kompanien in sich schliessen. Das vierte regionale Regiment wird sämtliche Formationen der Territorialzone 9 — und zwar nur für die Leitung der Ausbildung — in sich vereinigen. Auf diese Weise wird das Gros der vorhandenen Verbände der Luftschutztruppen zum mindesten für die Ausbildung in Regimentern zusammengefasst sein.

### **Die Betreuung-, Hilfspolizei- und Bewachungsformationen**

Neben den Luftschutztruppen, welche das wirkungsvollste Mittel der militärischen Hilfeleistung zugunsten der zivilen Behörden (Zivilschutz) darstellen, werden die territorialdienstlichen Kommandanten weiterhin über eine Anzahl von Betreuungsdetachementen verfügen, welche dazu bestimmt sind, Lager für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, inländischer Obdachloser sowie Gefangener oder Internierter usw. einzurichten und zu betreiben. Jeder Kanton wird sodann die Möglichkeit haben, zur Verstärkung seiner eigenen Polizeikräfte, Hilfspolizeidetachemente des Territorialdienstes in Anspruch zu nehmen: An die hundert Bewachungseinheiten werden von vornherein zur Sicherung wichtiger ziviler und militärischer Objekte eingesetzt. Einige weitere Einheiten werden schliesslich als Reserve für die Bewachung von Gefangenen ausgeschieden.

### **Die territorialdienstliche Warn- und Nachrichtenorganisation**

Der Warndienst in bezug auf die Gefahren von Ueberflutungen sowie die Alarmierung von Bevölkerung und Truppe im Falle von Gefährdungen verschiedenster Art bleiben Aufgaben des Territorialdienstes. Die gesamte territorialdienstliche Warn- und Nachrichtenorganisation bildet zurzeit den Gegenstand einlässlicher Studien im Hinblick auf eine Modernisierung. Diese Arbeiten wie auch die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des ganzen Unternehmens sind noch nicht genügend weit vorangeschritten, dass bereits im Rahmen der vorliegenden Botschaft hierüber konkrete Anträge unterbreitet werden könnten.

### **Die Mittel des Transportdienstes**

Die Territorialzonen werden im Fall eines Aktivdienstes mit einem andauernden und bedeutenden Bedarf an Transportmitteln zu rechnen haben. Es werden z.B. militärische und zivile Vorräte und Güter zu verlegen und Flüchtlinge, Verwundete und Kranke zu transportieren sein. Angesichts der Unmöglichkeit, zusätzliche Formationen für Strassen Transporte aufzustellen, sehen wir vor, jeder Territorialzone eine bis zwei Motortransportkompanien, die gegenwärtig noch zu den Armeetruppen gehören, zu unterstellen. Nach wie vor wird das Armeekommando über eine Anzahl von PTT-Transportformationen (bestehend aus Postautocars) verfügen, welche vor allem für Personentransporte geeignet sind. Ebenso wird das Armeekommando wie bis anhin über den sehr wichtigen Militäreisenbahndienst verfügen und dessen Einsatz zugunsten der Armee und der zivilen Behörden zu koordinieren haben. Schliesslich ist vorgesehen, aus den auf den grössten Seen unseres Landes vorhandenen zivilen Motorlastschiffen und deren Bedienungspersonal (soweit es sich dabei um Dienstpflichtige handelt) besondere Detachements zu bilden und diese den Territorialzonen zu unterstellen.

### **1. Januar 1970**

Das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden neuen Bundesbeschlusses wurde auf den 1. Januar 1970 festgesetzt. Von diesem Zeitpunkt an ist eine gestaffelte und koordinierte Inkraftsetzung der zahlreichen und zum Teil vielschichtigen Einzelmassnahmen des Reorganisationsprojekts vorgesehen. Auf den 1. Januar 1970 soll im Rahmen des Vollzugs durch den Bundesrat zunächst das grundlegende territoriale und strukturelle Gefüge (durch Festlegung der neuen territorialdienstlichen Grenzen, Aufstellung der neuen Zonen-, Kreis- und Regionsstäbe, der Stadtkommando- und der Flughafenkommandostäbe sowie Einführung des neuen Mobilmachungsdispositivs) geschaffen werden. Auf den 1. Januar 1971 sollen alsdann das neue Dispositiv für den Sanitätsdienst, die dritte Stufe des Versorgungsdispositivs sowie die organisatorischen Neuerungen im Bereiche der Luftschutztruppen und des Transportdienstes in Kraft gesetzt werden.